

Satzung über die Erhaltung bauteiliger Anlagen und der Eigenart des Gebietes  
„Innenstadt“ vom 23. April 2007

Erhaltungssatzung

Auf Grund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. S. 3316), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. M-V. S. 640) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Torgelow folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Erhaltung bauteiliger Anlagen

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Innenstadt“ bedürfen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung bauteiliger Anlagen der Genehmigung.
2. Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Stadt erteilt. Ist eine bauartspezifische Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugemeyungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauteilige Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen bauteiligen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild trägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer bauteiliger Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauteilige Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 04.04.2007 maßgebend.

§ 3  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ordentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Beschluss Dr. Nr. 2617-99 wird hiermit aufgehoben.  
Die Satzung wird am 09. Mai 2007 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 09/2007 als Ersatzveröffentlichung öffentlich bekannt gemacht.

Torgelow, den 23.04.07

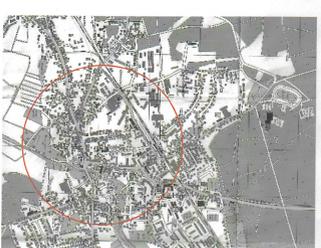
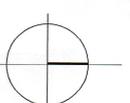
Goldstrack  
Bürgermeister



# STADT TORGELOW

LAGERPLAN

STAND  
4. April 2007



Maßstab 1 : 1000

## ERHALTUNGSATZUNG FÜR DAS GEBIET „INNENSTADT“

ANLAGE LAGEPLAN GEMÄSS § 2 DER ERHALTUNGSATZUNG

LEGENDE

ABGRENZUNG DES ERHALTUNGSGEBIETES



TORGELOW, DEN 10. Mai 2007

STADT TORGELOW, DER BÜRGERMEISTER



Stadtmayor  
Dirk-Jörg Grottel  
Regierungs-Markierung  
Wolgaster Straße 4, 17033 Neuhardenberg  
Tel. 0395463539

Platz  
Lutz-Damm-Fachschule + Stadtplatz  
Nordenstraße 19, 17033 Neuhardenberg  
Tel. 0395289993-0